



Beleg für den vereinfachten Spendennachweis bis zu 200 Euro
(§ 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b EStDV)

Dieser Beleg dient zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts dem vereinfachten Zuwendungsnachweis nach §50 Abs. 2 EStDV. Es darf sich nur um Zuwendungen handeln, die 200 Euro nicht übersteigen. Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich.

Der Verein „Hands4Animals e.V.“ ist durch Bescheinigung des Finanzamtes Hamburg Nord - **StNr. 17/432/14605** - mit Bescheid vom 13.09.2012 als gemeinnützig vorläufig anerkannt. Es wird bestätigt, dass Zuwendungen nur zur Förderung des Tierschutzes verwendet werden (§52 Abs 2 Satz 1 Nr. (n) 14 AO). Der Verein ist berechtigt, sowohl für Fördermitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck (§50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.